

Satzung

des Fördervereins der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlem e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlem e.V.". Er hat seinen Sitz in 14195 Berlin-Dahlem.
- (2) Der Verein ist unter -95VR5777Nz- in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2 (Zwecke)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere
 1. durch Unterstützung der Verkündigung, Seelsorge und Katechetik, der Alten-, Erwachsenen- und Jugendarbeit, der Kirchenmusik und der kirchlichen Kunst;
 2. durch Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der kirchlichen Gebäude (z.B. Kirchen und gemeindlich genutzte Räume und die dazugehörigen Anlagen);
 3. durch Unterstützung oder Übernahme sonstiger Aktivitäten der Ev. Kirchengemeinde Dahlem.
- (2) Der Verein kann auch übergemeindliche kirchliche Zwecke verfolgen.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 (Verwendung der Mittel)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Dahlem, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins fördern will.
- (2) Mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft erworben.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, der bis zum 5. eines jeden Monats oder einmal jährlich bis zum 1. April zu entrichten ist. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Neben der Zahlung des Beitrages sind die Mitglieder und Nichtmitglieder aufgerufen, den Verein bei der Förderung der Ev. Kirchengemeinde Dahlem durch Spenden zu unterstützen. Spenden können auch für bestimmte satzungsmäßige oder vom Spender bestimmte Zwecke gegeben werden.
- (5) Die Mitglieder und Spender erhalten Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt.

§ 5 (Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod;
 2. durch Austritt nach schriftlicher Kündigung; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende;
 3. durch Ausschluss
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung von vier Vorstandsmitgliedern. Er darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 6 (Organe)

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- (2) Dem Vorstand sollen ein Pfarrer und ein Ältester der Ev. Kirchengemeinde Dahlem angehören; der Pfarrer soll jedoch nicht Vorsitzender sein.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Angemessene Aufwandsentschädigungen dürfen gewährt werden.
- (4) Der Schatzmeister führt die laufenden Geschäfte, zieht die Gelder ein und verwaltet sie. Er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (5)
 1. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Gelder im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung. Dabei sollen Beschlüsse, Anträge und Anregungen des Gemeindegemeinderates berücksichtigt werden.
 2. Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Vorsitzende ein. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
 3. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden (mindestens drei) Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 4. Zweckgerichtet gegebene Spenden (§ 4 Abs. 4 Satz 2) führt der Schatzmeister ohne Beschluss des Vorstandes dem angegebenen Zweck zu.
 5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

§ 8 (Vertretung)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens den Vorsitzenden oder den Stellvertreter des Vorsitzenden, vertreten.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) Jährlich mindestens einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird mit dreiwöchiger Frist durch persönliche schriftliche Einladung der Mitglieder und durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlem einberufen.

- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Entlastung des Vorstandes auf Grund eines jährlichen Geschäfts- und -Kassenberichts (hierzu § 10)
 3. die Festsetzung des Mindestbeitragssatzes
 4. die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes
 5. die Entscheidung in Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung
 6. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10, mindestens aber 10 der Mitglieder dies unter Angabe des Einberufungsgrundes schriftlich beantragen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für eine Änderung der Satzung und für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Erhebt sich kein Widerspruch, kann die Wahl der Vorstandsmitglieder durch Zuruf erfolgen.

§ 10 (Entlastung des Vorstandes)

Findet sich für eine Entlastung des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 2 der Satzung keine Mehrheit, so hat der gesamte Vorstand zurückzutreten. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Falle zunächst einen kommissarischen Vorstand aus den erschienen Mitgliedern, der aus mindestens drei Personen bestehen soll, und bestellt eine Prüfungskommission, die innerhalb von acht Wochen in einer außerordentlichen, vom kommissarischen Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten hat. In dieser Mitgliederversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 11 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Ev. Kirchengemeinde Dahlem e.V. am 16. Mai 2000 einstimmig beschlossen worden.